



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

3. Die Stellungnahme Brunners und Lintzels (Fiskaldeutung). § 19

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

9. Die vorstehenden Gründe scheinen mir in ihrer Gesamtheit überzeugend zu sein. Aber nicht nur in ihrer Gesamtheit. Einzelne Erwägungen sind schon allein betrachtet zwingend. Die Unbestimmtheit des Wortes *lex* (Nr. 4) schließt angesichts des Bestehens verschiedener *leges* jede andere Erklärung aus. Und gleiches gilt für die sachliche Deutung (Nr. 8), welche allein geeignet ist, die unwahrscheinliche Bevorzugung der Sachsen auszuschalten.

### 3. Die Stellungnahme Brunners<sup>140)</sup> und Lintzels. § 19.

1. Brunner hat meine Auslegung äußerst bestimmt, man könnte sagen, schroff, abgelehnt. Er beanstandet sie aus drei Gründen: 1. wegen der Beschränkung des Personalprinzips, 2. wegen numismatischer Fehlgriffe und 3. wegen der Stellung des c. 3 inmitten von Fiskalbußen. Wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung hat er eine andere vorgeschlagen. Er bezieht die Vorschrift auf die Einführung und gleichzeitige Abänderung fränkischer Fiskalbußen im genauen Betrage von 15 Schillingen mit Ausnahme der Friedensgelder, aber mit besonderer Beziehung auf die Ungehorsamsbuße beim Grafenbann.

In der Polemik Brunners wird der Inhalt meiner Auslegung und die Verwertung dieses Inhalts zugleich bekämpft. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß diese Polemik Brunners nicht die Klarheit zeigt, die wir sonst bei Brunner bewundern, und daß Brunner die von mir stark betonte Analogie mit der Generalnorm der *Lex Ribuaria* gar nicht berücksichtigt. Wir wollen der Reihe nach die Einwendungen und den Ersatzvorschlag ins Auge fassen.

2. Auf die drei Einwendungen Brunners habe ich folgendes zu erwidern:

a) Brunner meint, daß in der Beschränkung des Personalstatuts, die ich annehme, eine „Änderung des fränkischen Rechts“ enthalten war, die nicht der Zustimmung der Sachsen (*lex fori*), sondern der Franken (*lex originis*) bedurft hätte. Diese Einwendung ist sicher unrichtig und mit der ausgezeichneten Darstellung der Kollisionsnormen, die Brunner in seinem Handbuche<sup>141)</sup> gegeben hat, nicht zu vereinigen. Die Kollisionsnormen der fränkischen Zeit sind in der Regel Normen der Stammesrechte, wie heute die Vorschriften

140) a. a. O. S. 223 ff.

141) I § 35.

des Internationalen Privatrechts Bestandteile der verschiedenen nationalen Rechte sind. Aber sie waren Recht des anwendenden Stammes (der *lex fori*), und nicht Recht desjenigen Stammes, dessen Angehörige durch das Personalprinzip geschützt wurden (der *lex originis*)<sup>142</sup>). Die *Lex Ribuaria* regelt die Stellung der Alemanen, Bayern usw. im ribuarischen Stammesgebiete. Aber sie enthält keine Vorschriften über die Stellung der Ribuarier in Schwaben und Bayern. Und das gleiche gilt auch sonst<sup>143</sup>). Natürlich konnten solche Fragen auch durch Reichsrecht entschieden werden. Dies war erforderlich, wenn eine Norm für verschiedene Stammesgebiete gelten sollte. Aber auch dieser Anforderung würde in unserem Falle genügt sein, denn bei der beschließenden Versammlung von 797 waren, wie die Eingangsworte zeigen, nicht nur die Sachsen beteiligt, sondern auch die fränkischen Großen<sup>144</sup>). Durch diese Erwägungen wird der erste Einwand Brunners, wie mir scheint, so vollständig ausgeschaltet, daß kein Bedenken übrigbleibt.

b) Die numismatischen Erörterungen werfen mir vor, daß ich mit dem Worte *solidos* in c. 5 die Vorstellung verschiedener Schillingsarten verbände. Brunner sucht diese Vorstellung als widersinnig hinzustellen. Tatsächlich bin ich der Meinung, daß in unserer Stelle eine Rechnungsmaßnahme, die Herabsetzung einer Zahl in dem Verhältnis von 15 zu 12, 6, 4 vorgeschrieben wird, und daß eine solche Herabsetzung allerdings an Bußen vorgenommen werden konnte, die verschiedene Bußschillinge im Auge hatten. Ich meine, daß eine fränkische Buße, die in Kleinschillingen zu 12 Denaren abgefaßt war, nach diesem Zahlenmaßstabe herabgesetzt werden konnte. Aber ebensogut eine Buße der Salier, die sich auf schwere Vollschillinge zu 40 Denaren bezog. Diese Annahme ist aber kein Widersinn, wie Brunner meint, sondern eine Selbstverständlichkeit.

142) Auch im modernen Rechte ist das Internationale Privatrecht, von Verträgen abgesehen, Teil der *lex fori*. Kein Staat übernimmt es, einseitig die Stellung seiner Angehörigen in einem fremden Staate zu regeln. Die einseitige Regelung würde wirkungslos bleiben.

143) Auch die Darstellung Brunners scheint mir zu ergeben, daß er bei der Abfassung dieses Abschnitts die Durchführung des Personalitätsprinzips der *lex fori* zuschrieb.

144) Auf die Frage, ob nicht c. 5 sich auch auf die Delikte der Sachsen innerhalb des Gebietes fränkischen Rechts bezieht, ist unten zurückzukommen.

c) Auch die Stellung des c. 5 innerhalb der Vorschriften des Capitulare ergibt nicht das geringste Bedenken gegen meine Deutung. Brunner meint, die Vorschrift des c. 5 stehe in Mitte fiskalischer Bußen. Dies ist nicht einmal richtig, weil das sich anschließende c. 4 in seinem Hauptinhalte keine fiskalische Bußvorschrift enthält. Es wäre dies aber auch schon deshalb unerheblich, weil der Zusammenhang des Vorstellungsverlaufs, auf den es allein ankommt, sich bei meiner Deutung in anderer Weise genügend erklärt. Die Frage der Aktivstufung ist ja schon in c. 2 behandelt worden. Sie ergibt den Vorstellungszusammenhang mit c. 3. Diese Vorstellung konnte auch zu der Behandlung der Privatbußen führen. Es wäre eher auffallend, wenn die Versammlung, nachdem die Frage der Aktivstufung einmal aufgeworfen war, gar nicht an die Gesamtbußen der *leges* gedacht hätte.

5. Die Ersatzauslegung, die Brunner wegen der vermeintlichen Unmöglichkeit meiner Deutung vorschlägt<sup>145)</sup>, geht dahin, daß durch c. 5 diejenigen fränkischen Vorschriften, welche die Zahlung von 15 Schillingen an den Fiskus anordneten, mit Ausnahme der Friedensgelder, in Sachsen neu eingeführt und zugleich durch die angegebenen Zahlen von 12, 6, 4 Schillingen ermäßigt werden. Gemeint sei in erster Linie die Ungehorsamsbuße bei dem kleinen Grafenbanne. Aber auch andere Bußen seien einbezogen. Brunner gibt einen Katalog, der allerdings nur vier Nummern umfaßt, die nach Zeit und Inhalt recht ungleich sind<sup>146)</sup>. Angeführt werden 1. das Verbot der Sonntagsarbeit in der *Decretio Childeberti* aus dem Jahre 596<sup>147)</sup>, 2. das Verbot heidnischer Gebräuche in dem *Capitulare Liptinense* aus dem Jahre 743<sup>148)</sup>, 3. die Strafe für die Nichtannahme eines vollwichtigen Denars in dem Frankfurter *Capitulare* aus dem Jahre 794<sup>149)</sup> und endlich die Fürsprecherbuße in c. 77 der *Lex Salica*, also auch eine volkrechtliche Vorschrift, aber aus dem 5. Jahrhundert.

145) a. a. O. S. 252 ff.

146) Wenn man diesen Katalog im einzelnen prüft, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß Brunner sich durch diese Aufzählung selbst widerlegt. Allerdings könnte noch die eine oder andere Buße hinzugefügt werden. Aber das Bild des vollständigen Fehlens jedes sachlichen Zusammenhangs und jeder Möglichkeit eines legislativen Motivs würde sich nicht ändern.

147) Cap. 5, 1, 17, c. 14.

148) Cap. 1, 28 c. 4.

149) Cap. 1, 74 c. 5.

Gegen diese Ersatzauslegung habe ich eine Reihe von Bedenken:

a) Brunner sieht in unserer Vorschrift ein Einführungs-patent. Es werden neue, bisher in Sachsen nicht geltende fränkische Vorschriften in Sachsen eingeführt und zugleich abgeändert. M. E. wird die Deutung als Einführungs-patent schon durch die große Unbestimmtheit ausgeschlossen. Es gab nicht eine fränkische Lex, sondern es gab mehrere Leges, die sich vielfach widersprachen. Aus welchem Gesetze sollten die einzuführenden Bußen entnommen werden?

b) Auch die neue Deutung Brunners ergibt eine materielle Bevorzugung der Sachsen. Wiederum ist eine solche Absicht unwahrscheinlich, wie dies bei der Banndeutung ausgeführt wurde. Ja diese zweite Auslegung bringt in einer Hinsicht noch eine Verschlechterung. Die frühere Deutung auf den Grafenbann ergab noch einen einheitlichen Gedanken. Aber bei dieser zweiten Auslegung ist jede Bestimmtheit verlorengegangen. Die Summe von 15 Schillingen bietet gar keinen verständlichen Grund für die Einführung. Die Bußen, welche auf diesen Betrag lauten, stellen ja, wie Brunners Katalog beweist, nach keiner Richtung eine sachliche Einheit dar. Welcher Sinn hätte darin gelegen, die zerstreuten Bußen mit 15 Schilling zusammenzufassen und alle höheren und alle niedrigeren Bußen anders zu behandeln? Ferner konnte meines Erachtens den Sachsen nicht zugemutet werden, eine derart unbestimmte Normengruppe anzunehmen. Sie konnten ja gar nicht wissen, welche Delikte in den verschiedenen Gesetzen und Capitularien mit einer Buße von 15 Schillingen bedroht waren. Sie wußten es sicherlich nicht und die anwesenden fränkischen Großen ebensowenig. Wie konnten sich die Sachsen mit einer solchen Blanketteinführung einverstanden erklären? Wäre eine Neueinführung von Normen beabsichtigt gewesen, so würden die Tatbestände angeführt sein. Das ergibt sich auch aus der Behandlung der acht Bannfälle in den vorhergehenden Vorschriften. Die acht Bannfälle werden entweder neu eingeführt oder doch neu eingeschärft. Aber das wird auch deutlich gesagt und die einzelnen Bannfälle werden angeführt. Das ganz abweichend gefaßte c. 5 kann nicht als Einführung neuer Verbote aufgefaßt werden. Kein Sachse hätte aus ihr erkennen können, was ihm von nun an verboten wurde.

c) Die Vorschrift des c. 3 könnte auf die von Brunner genannten Bußen überhaupt nicht bezogen werden. Sie paßt auf keinen dieser Fälle. Daß die Ungehorsamsbuße bei Nichterfüllung gräflicher Befehle nicht gemeint sein kann, habe ich schon oben nachgewiesen. Aber das gleiche gilt für die vier anderen Fälle. Nr. 1 und 2 beziehen sich auf kirchliche Delikte. Die kirchlichen Delikte waren aber für Sachsen durch besondere Gesetze geregelt (dies ist für Nr. 2 sicher, für Nr. 1 höchstwahrscheinlich)<sup>150</sup>). Nr. 3 ist von vornherein auch für Sachsen erlassen. Es ist ein Tatbestand, bei dem die Sachsen selbst zu bezahlen haben, so daß die Ermäßigung des c. 3 überhaupt nicht Platz greift. Selbst Nr. 4 paßt nicht, denn die Fürsprecherbuße der Lex Salica ist eine Gesamtbuße und keine Fiskalbuße<sup>151</sup>). Es bleibt überhaupt gar kein Anwendungsgebiet. Die Worte „ubicumque — secundum legem“ setzen ein umfassendes Anwendungsgebiet voraus. Eine Auslegung, welche dieser Vorschrift jedes Anwendungsgebiet nimmt, kann nicht richtig sein.

d) Die Beschränkung auf Fiskalbußen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil die Vorschrift nach ihrem Wortlaute auch auf Privatbußen angewendet werden mußte. Das Capitulare Saxonicum ist sorgfältig abgefaßt. Wenn die Verfasser ihre Vorschrift auf solche Bußen beschränken wollten, die an den Fiskus zu zahlen waren, und zwar wieder mit Ausnahme der wichtigsten der in den leges vorgesehenen Fiskalbußen, nämlich der Friedensgelder, so hätten sie es sagen können und sie hätten es sagen müssen. Kein Richter konnte die Anwendung der Vorschrift, wie sie lautet, auf Gesamtbußen ablehnen. Erst recht nicht, wenn er so weit gesetzeskundig war, daß ihm die entsprechende Generalklausel der Lex Ribuarica bekannt war.

Aus diesen Gründen habe ich keinen Anlaß gesehen, meine Auslegung zugunsten der Auslegung Brunners aufzugeben. Im Gegenteil, ich bin in meiner Auffassung dadurch bestärkt worden, daß Brunner trotz offenkundiger Bemühung keine triftigere Erwidern gefunden hat.

<sup>150</sup>) Selbst wenn jemand bezweifeln wollte, daß die Sonntagsarbeit für die Sachsen schon durch Sondernorm verboten war, so würde doch die Annahme, daß unser c. 3 die Sachsen bei Übertretung des Verbotes milder bestrafen wollte als die Franken, von einer geradezu ausgesuchten Unwahrscheinlichkeit sein.

<sup>151</sup>) Brunner, Handbuch II S. 350 Anm. 3.

4. Lintzel ist der Meinung, daß durch meine Auslegung des c. 3 die Doppelstufung völlig erwiesen sein würde, aber er meint, daß meine Auslegung „unbedingt“ unrichtig sei. Zur Begründung wird auf Brunner verwiesen<sup>152)</sup>. In den Ständen wird auf diese frühere Widerlegung Bezug genommen. Meine Auffassung des c. 3 sei „unter allen Umständen unhaltbar“ und „von Brunner bereits ad absurdum geführt“<sup>153)</sup>. Dann wird die Fiskaldeutung Brunners kurz wiederholt. Die Generalklausel der Lex Ribuarum wird von Lintzel ebensowenig berücksichtigt wie von Brunner. Diese Stellungnahme Lintzels zeichnet sich zwar durch die große Bestimmtheit der ausgesprochenen Ablehnung aus, aber auch leider durch den Mangel jeder sachlichen Erörterung. Lintzel folgt einfach denjenigen Ausführungen Brunners, die wir eben besprochen haben.

#### 4. Die Tragweite des c. 3.

##### § 20.

1. Die Vorschrift des c. 3 mit dem nachgewiesenen Inhalte hat nach verschiedenen Richtungen hin Bedeutung. In unserem Zusammenhang steht die Tragweite für das Problem der Doppelstufung im Vordergrund. Eine unmittelbare Anerkennung der sächsischen Aktivstufung bei Privatbußen ist allerdings in c. 3 nicht ausgesprochen. Es handelt sich um eine Kollisionsnorm, um eine Vorschrift für die Anwendung fränkischen Rechts, nicht um sächsische Bußen. Aber diese Kollisionsnorm wäre nie erlassen worden, wenn nicht die Doppelstufung in dem sächsischen Rechte gegolten hätte. Die Kollisionsnorm beweist diese Einrichtung ebenso sicher, als wenn sie sich unmittelbar auf sächsische Bußen bezogen hätte.

2. Nicht sicher ist das örtliche Anwendungsgebiet dieser Kollisionsnorm. Galt sie nur innerhalb Sachsens oder überall im fränkischen Reiche, wenn Sachsen fränkische Bußen zu zahlen hatten? Da das Capitulare von den drei ersten Vorschriften abgesehen, nur solche Vorgänge behandelt, die sich innerhalb Sachsens abspielen, so könnte es naheliegen, auch für die Eingangsvorschriften die engere Tragweite anzunehmen. Aber es sind doch auch Gegen Gründe vorhanden. Die Versammlung war eine allgemeine Reichsversammlung mit Beteiligung von fränkischen Großen, so daß

152) ZRG 52 S. 302 Anm. 5.

153) Stände S. 54 oben.